

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1954

Nummer 24

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 2. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Elly Heuss-Knapp Stiftung Deutsches Mütter-Genesungswerk. S. 415. — RdErl. 22. 2. 1954, Öffentliche Sammlung der Arbeitsgemeinschaft der graphischen Verbände des deutschen Bundesgebietes e. V. S. 417. — RdErl. 26. 2. 1954, Erteilung von Ausweisen über den Gebäudebestand auf bestimmten Flurstücken (Grenzbereinigungen) und von Auszügen aus dem Gebäudebuch. S. 418.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 420.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung. IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 16. 2. 1954, Bekämpfung der Tollwut. S. 420.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 20. 2. 1954, Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 476); hier: Unterrichtung über einschlägige Bekanntmachungen des Bundesministers für Wirtschaft sowie über wichtige Sitzungsergebnisse des Getränkeschankanlagen-Ausschusses. S. 421. — Mitt. 2. 3. 1954, Aufstellung über die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1954 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. März 1954. S. 421/22.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Notizen. S. 425.

Berichtigung. S. 426.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung; hier: Elly Heuss-Knapp Stiftung Deutsches Mütter-Genesungswerk

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1954 —
I 18—51—10 Nr. 1459/53/72110

Der Elly Heuss-Knapp Stiftung Deutsches Mütter-Genesungswerk, Stein b. Nürnberg, Mütterheim, wird auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammelähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerriefliche Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 3. Mai 1954 bis 9. Mai 1954

eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Haussammlung vom 3. Mai 1954 bis 9. Mai 1954 (Sammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten),
- Straßensammlung vom 7. Mai 1954 bis 9. Mai 1954 (Sammlung auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungsstätten unter Benutzung von Sammelbüchsen).

3. Sammlungstätigkeit:

Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung von Sammlungen nicht betraut werden. Das gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Aufrufen und Listen usw. und der Herstellung von Sammelbüchsen und

Sammlungsabzeichen. Die Verwendung von Werbemitteln (Plakaten, Abzeichen usw.) bedarf der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Werbemittel sollen in gedanklichem Zusammenhang zu dem genehmigten Zweck der Sammlung stehen, und die Aufwendungen hierzu sollen einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck fördern.

4. Sammlungskosten:

Die Unkosten der Sammlung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken. Sie dürfen 5 v. H. des Brutto-Ergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug), bei Geldsammelungen mit Abzeichenabgabe 10 v. H. des Brutto-Ergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.

5. Sammlungszweck:

Der Reinertrag der Sammlung darf nur für die in der Verfassung der Elly Heuss-Knapp Stiftung Deutsches Mütter-Genesungswerk festgelegten Zwecke verwendet werden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

6. Abrechnung:

Über die Höhe des Sammlungsertrages und der Gesamtkosten sowie über die Verwendung des Reinertrages ist dem Bayerischen Staatsministerium des Innern in München eine Abrechnung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Abrechnung ist in zwei Teile aufzugliedern, und zwar:

- Nachweis des Aufkommens aus der Sammlung an Hand der Sammellisten und der Sammelbüchsen nebst Kontrollisten und
- Nachweis der Verwendung des Sammlungsertrages an Hand der Belege über die Unkosten der Sammlung und über die Verwendung des nach Abzug der Unkosten verbliebenen Reinertrages.

Eine allgemeine Bestätigung, daß der Reinertrag für Zwecke der Elly Heuss-Knapp Stiftung Deutsches Mütter-Genesungswerk verwendet worden ist, genügt nicht als Nachweis der Verwendung.

Den Nachweis zu a) bitte ich innerhalb von drei Monaten und den Nachweis zu b), bitte ich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Sammlung dem Bayerischen Staatsministerium des Innern in München vorzulegen.

7. Die als Anlage mitgeteilten „Pflichten des Veranstalters“ sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.
8. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13, 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 415.

Öffentliche Sammlung der Arbeitsgemeinschaft der graphischen Verbände des deutschen Bundesgebietes e. V.

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1954 —
I 18—51—10 Nr. 2038/53/72109

Der Arbeitsgemeinschaft der graphischen Verbände des deutschen Bundesgebietes e. V., Wiesbaden, Mainzer Straße 22, wird auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgnählichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. März 1954 bis 31. Dezember 1954
eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:

Veröffentlichung von zwölf Spendenaufrufen in der Fachzeitschrift „Graphische Woche“, Schlüter'sche Verlagsanstalt und Buchdruckerei in Hannover, Georgswall 4, zugunsten des Aufbaues des Gutenbergmuseums in Mainz durch die Gutenberggesellschaft.

3. Sammlungskosten:

Die Unkosten der Sammlung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken. Sie dürfen 5 v. H. des Brutto-Ergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.

4. Sammlungszweck:

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für den Wiederaufbau des Gutenbergmuseums in Mainz zu verwenden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

5. Abrechnung:

Über die Höhe des Sammlungsertrages und der Gesamtunkosten sowie über die Verwendung des Reinertrages ist dem Ministerium des Innern Rheinland-Pfalz in Mainz eine Abrechnung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Abrechnung ist in zwei Teile aufzugliedern, und zwar:

a) Nachweis des Aufkommens aus der Sammlung an Hand der notwendigen Belege und

b) Nachweis der Verwendung des Sammlungsertrages an Hand der Belege über die Unkosten der Sammlung und über die Verwendung des nach Abzug der Unkosten verbliebenen Reinertrages.

Den Nachweis zu a) bitte ich bis zum 1. Februar 1955 und den Nachweis zu b) bitte ich bis zum 1. März 1955 dem Ministerium des Innern Rheinland-Pfalz in Mainz vorzulegen.

6. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13, 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 417.

Erteilung von Ausweisen über den Gebäudebestand auf bestimmten Flurstücken (Grenzbescheinigungen) und von Auszügen aus dem Gebäudebuch

RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1954 —
I/23 — 82.17

Bei Anträgen auf Erteilung von Grenzbescheinigungen und Auszügen aus dem Gebäudebuch bitte ich die nachstehenden Richtlinien zu beachten.

I.

1. Durch Grenzbescheinigungen wird bestätigt, daß näher bezeichnete Gebäude im Zeitpunkt der Ausstellung der Grenzbescheinigungen auf bestimmten Flurstücken stehen und daß Grenzüberschreitungen nicht vorgekommen sind.

Im Falle festgestellter Grenzüberschreitungen werden diese kurz, aber ausreichend erläutert.

II.

2. Das Katasteramt stellt Grenzbescheinigungen aus

- a) nach dem Muster der Anlage 1 oder
- b) wenn die Grenzbescheinigung in Verbindung mit einer beglaubigten Abzeichnung der Flurkarte erteilt wird, nach dem Muster der Anlage 2.

3. Nach vorhandenen Katasterunterlagen dürfen Grenzbescheinigungen nur erteilt werden, wenn einwandfreie Einmessungsergebnisse aus neuerer Zeit vorliegen und sichergestellt ist, daß inzwischen Veränderungen im Gebäudebestand nicht vorgekommen sind.

4. Im übrigen dürfen Grenzbescheinigungen nur auf Grund örtlicher Feststellung erteilt werden. Hierbei sind

- a) Gebäude, die auf der Grenze oder in ihrer unmittelbaren Nähe stehen, nach ordnungsmäßiger Grenzfeststellung unter Aufnahme der Grenzverhandlung einzumessen,
- b) andere Gebäude mit solcher Genauigkeit einzumessen, daß sie einwandfrei in die Katasterkarte eingetragen werden können.

Die Aufnahme der Gebäude durch topographische Einmessung, Einschreiten oder Augenscheinseinnahme ist unzulässig.

5. Auszüge aus dem Gebäudebuch werden nur erteilt, wenn die zur Ausstellung von Grenzbescheinigungen notwendigen Voraussetzungen nach den Nrn. 3 oder 4 dieses RdErl. vorliegen. Andernfalls ist den Antragstellern anheimzustellen, zur Erlangung einwandfreier Unterlagen den Gebäudebestand durch das Katasteramt oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einzumessen zu lassen.

6. Die RdVfg. d. FM. v. 30. Juli 1909 — II 3438 (Mitt. H. 54 S. 44) wird aufgehoben. Nach den Vorschriften der Nrn. 116 und 143 Kat. Anw. II ist nicht mehr zu verfahren.

7. Für die Ausstellung von Grenzbescheinigungen sind neben den Gebühren für evtl. mitzuliefernde beglaubigte Abzeichnungen der Flurkarten Gebühren nach den Nrn. 19 bzw. 20 des GT. zur GO. v. 6. November 1951 (GV. NW. S. 143) zu erheben.

8. Ortliche Vermessungsarbeiten sind nach den geltenden Bestimmungen abzurechnen.

III.

9. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure stellen Grenzbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 3 aus.

10. Die Bestimmungen unter Nr. 4 dieses RdErl. sind zu beachten. Die Gebäudeeinmessungsrisse sind nach § 15 (2) der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 40) dem Katasteramt zur Fortführung des Liegenschaftskatasters und zum Verbleib im Katasterarchiv einzureichen.

11. Für die Abgabe von Messungsunterlagen an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zur Erledigung von Arbeiten nach Nr. 4 werden Gebühren nach den Nrn. 7 bis 11 und 18 des GT. der GO. erhoben.

12. Die Katasterämter wachen in einfacher Form darüber, daß ihnen die Gebäudeeinmessungsrisse eingereicht werden.

Bezug: a) Allg. RdVfg. d. FM. v. 30. 7. 1909 — II 3438 betr. Verfahren bei der Erteilung von Ausweisen über den Gebäudebestand auf bestimmten Flurstücken (Mitt. H. 54 S. 44),
b) Nrn. 116 und 143 der Kat.Anw. II.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Anlage 1

Grenzbescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß das/die Gebäude

des/der
(Grundeigentümer:)
auf dem/den Flurstück(en) Nr.
Gemarkung Flur
eingetragen im Grundbuch von
Bd. Bl.
errichtet worden ist/sind und daß Grenzüberschreitungen nicht vorliegen/folgende Grenzüberschreitungen vorliegen (im einzelnen erläutern):
.....
.....

Das/Die Gebäude führt/führen die Bezeichnung:

(Straße und Hausnummer)

Das/Die Gebäude wird/werden die Bezeichnung führen:

(Straße und Hausnummer)

, den

Der Oberstadtdirektor — Oberkreisdirektor
Katasteramt
Im Auftrage:
(Dienstsiegel)

Anlage 2

Grenzbescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung des/der in dieser Abzeichnung dargestellte(n) Gebäude(s):

auf dem/den Flurstück(en) Nr. mit der Ortlichkeit übereinstimmt und daß Grenzüberschreitungen nicht vorliegen/folgende Grenzüberschreitungen vorliegen (im einzelnen erläutern):
.....
....., den

Der Oberstadtdirektor — Oberkreisdirektor
Katasteramt
Im Auftrage:
(Dienstsiegel)

Anlage 3

Grenzbescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß das/die Gebäude

des/der
(Grundeigentümer:)
auf dem/den Flurstück(en) Nr.
Gemarkung Flur
eingetragen im Grundbuch von
Bd. Bl.
errichtet worden ist/sind und daß Grenzüberschreitungen nicht vorliegen/folgende Grenzüberschreitungen vorliegen (im einzelnen erläutern):
.....
.....

Das/Die Gebäude führt/führen die Bezeichnung:

(Straße und Hausnummer)

Das/Die Gebäude wird/werden die Bezeichnung führen:

(Straße und Hausnummer)

Der dieser Grenzbescheinigung zu Grunde liegende Fortführungsriß — Gebäudeeinmessungsriß vom ist dem zuständigen Katasteramt zur Fortführung des Liegenschaftskatasters am eingereicht worden.

, den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

— MBl. NW. 1954 S. 418.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Referent Dr. H. Diehl zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1954 S. 420.

**F. Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

**II. Landwirtschaftliche Erzeugung
IV. Forst- und Holzwirtschaft**

Bekämpfung der Tollwut

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 2. 1954 — II Vet. 2120 Tgb.Nr. 560/54

Die in der letzten Zeit festgestellte weitere Verbreitung der Tollwut, vor allem in den östlichen Teilen Westfalens und die dabei gemachten Beobachtungen geben mir Veranlassung, auf meine RdErl. v. 25. Juni 1953 (MBl. NW. S. 1053) und v. 8. Dezember 1953 — Tgb.Nr. 1666/53 — erneut hinzuweisen und zu bitten, mit allem Nachdruck auf die sorgfältige Durchführung zu achten.

Ich bitte, auch mit allen Mitteln der Gefährdung der Hunde und der Verbreitung der Seuche durch Hunde entgegenzuwirken. Soweit es noch nicht erfolgt ist, ist von der Ermächtigung des § 40 des Viehseuchengesetzes Gebrauch zu machen und die Tötung aller verbotswidrig in den Tollwutsperrbezirken umherlaufenden Hunde anzuordnen. Dabei bitte ich, nach dem RdErl. d. RMdI. v. 28. März 1941 (RMBI. i. V. S. 649) Abs. 1 A Nr. 7 und 8 zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bitte ich, die Kreispolizeibehörden anzuweisen, hierbei Vollzugshilfe nach Maßgabe des § 17 des Polizeiorganisationsgesetzes v. 11. August 1953 (GV. NW. S. 330) zu leisten. Die Polizeibeamten sind dabei möglichst mit Schrotflinten auszurüsten. Die Kosten für die verwendete Munition sowie etwa entstehende Kosten für das Entleihen von Schrotflinten können auf Einzelplan 10, Kapitel 1042, Titel 530 „vet.pol. Zwecke“ übernommen werden.

Im Nachgang zu meinem RdErl. v. 8. Dezember 1953 — II Vet. 2121, IV C 4 4100 Tgb.Nr. 1666/53 — ermächtigte ich nunmehr die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf und Köln, die Prämien von 10 DM für den Abschuß von Füchsen und Dachsen auch in allen Kreisen des Bezirkes zu gewähren ohne Rücksicht darauf, ob Tollwut oder Tollwutverdacht in den Kreisen festgestellt worden ist.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 420.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 476); hier: Unterrichtung über einschlägige Bekanntmachungen des Bundesministers für Wirtschaft sowie über wichtige Sitzungsergebnisse des Getränkeschankanlagen-Ausschusses

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 20. 2. 1954 — II B 4—8620 — (II B 14/54)

I. Bekanntmachungen:

Im Bundesanzeiger Nr. 7 v. 12. Januar 1954 S. 3 und im Bundeswirtschaftsministerialblatt Nr. 1 v. 15. Januar 1954 ist eine Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft v. 4. Januar 1954 betreffend Zulassung von Schankanlagenteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Getränkeschankanlagen veröffentlicht. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

II. Sitzungsergebnisse:

In der 6. Sitzung des Getränkeschankanlagenausschusses am 18. September 1953 in Frankfurt a. M. wurde u. a. zur Frage der Überwachungspflicht von Weinschankanlagen und zur Frage der Prüfvorrichtung am Stocherrohr Stellung genommen:

a) Weinschankanlagen

Über die Überwachungspflicht von Weinschankanlagen führt die Sitzungsniederschrift (Punkt 4) folgendes aus:

„Sind Weinschankanlagen überwachungspflichtige Anlagen im Sinne der Schankanlagenverordnung?“

Diese Frage wird nach einem Vortrag von Herrn Reg.-Chemierat Dr. Patschky, München, über eine in München errichtete Anlage zum Ausschank von Wein aus Fässern bejaht. Der Ausschuß bezieht sich hierbei auf § 1 Abs. (2) der Schankanlagenverordnung. Jedoch besteht Klarheit darüber, daß die „Technischen Grundsätze“ auf Weinschankanlagen nicht in allen Punkten Anwendung finden können. Es wurde daher der Prüfstelle empfohlen, sich in Fragen solcher neuartigen Schankanlagen vorerst auf die Beachtung der allgemeinen sicherheitstechnischen und hygienischen Vorschriften zu beschränken.

Um ein gleiches Vorgehen bei Zulassungen dieser Art in der Bundesrepublik und in West-Berlin sicherzustellen, werden die Prüfstellen in Frankfurt a. M. und Berlin die von ihnen ausgesprochenen Zulassungen und deren Auflagen einander mitteilen, wie das bei Zulassungen nach der Schankanlagenverordnung allgemein schon üblich ist.“

b) Prüfvorrichtung am Stocherrohr

Bezüglich einer Prüfvorrichtung am Stocherrohr wurde in der Sitzung folgendes festgelegt:

Der Ausschuß hat keine Bedenken, wenn bis zu der geplanten Änderung der Technischen Grundsätze vorläufig entsprechend seiner Entschließung v. 28. November 1950 (s. Seite 5 der Niederschrift über die erste Sitzung des Schankanlagen-Ausschusses zu Abschn. D Ziff. 2 der Techn. Grundsätze) verfahren wird. Diese Entschließung lautet:

„Sofern die Prüfvorrichtung am Stocherrohr fehlt, muß der Betreiber der Schankanlage bei deren Kontrolle das Stocherrohr, unbeschadet der Betriebsunterbrechung und etwaiger Getränke- oder Kohlensäureverluste, auf Verlangen des Kontrolleurs aus dem Faß ziehen und dadurch die Kontrolle des Rohrinnern ermöglichen.“

Ich stelle anheim, die Überwachungsstellen zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 421.

Aufstellung über die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1954 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. März 1954

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 2. 3. 1954 — II A 2—9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
3960	Schiedsspruch vom 7. 10. 1953 über eine einmalige Zulage für die Melker in Westfalen-Lippe und über die Änderung des Lohntarifvertrages für Melker in Westfalen-Lippe vom 9. 3. 1951	1. 10. 1953	1025/2
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
3961	Zusatzvertrag vom 3. 12. 1953 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter im Erzbergbau in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vom 19. 3. 1953	1. 1. 1954	1953/1
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
3962	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Kalk- und Dolomitindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 15. 9. 1953	1. 9. 1953	2131
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
3963	Lehrlingsabkommen für die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des ehemaligen Landes Lippe vom 25. 1. 1954	1. 1. 1954	2132

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg.- Nr.
3964	Abkommen über die Lehrlingsvergütung in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des ehemaligen Landes Lippe vom 25. 1. 1954	1. 1. 1954	2132/1
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
3965	Ergänzungsvereinbarung vom 8. 2. 1954 zum Tarifvertrag für die Arbeiter der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 20. 3. 1953	1. 1. 1954	219/34
3966	Ergänzungsvereinbarung vom 21. 1. 1954 zum Tarifvertrag für die Arbeiter in der Aachener Textilindustrie vom 28. 3. 1951	—	385/4
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
3967	Tarifvertrag Nr. 10 für die Facharbeiter und Lehrlinge der Firma Chemigraphische Kunstanstalt Wilhelm Heuschen, Düsseldorf, Lindenstraße 165, vom 23. 2. 1954	1. 4. 1954	2135
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
3968	Vereinbarung über Neuregelung der Löhne für alle Lohnempfänger in den Betrieben des Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerks sowie der Linoleumleger (außer Lehrlinge) nebst Protokollnotiz vom 8.2.1954	19. 2. 1954	977/4
3969	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter in Glasschleifereien und Spiegelbelegereien vom 26. 2. 1954 zur Ergänzung des Lohntarifvertrages für das Glaserhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1953	1. 3. 1954	1955/2
3970	Rahmentarifvertrag für das Glaserhandwerk in Nordrhein-Westfalen und die Glaserinnung Bonn nebst protokollarischer Erklärung vom 26. 2. 1954	1. 3. 1954	2140
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
3971	Nachtrag vom 14. 7. 1953 zum Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 9. 12. 1952	1. 7. 1953	905/9
3972	Vereinbarung vom 13. 8. 1953 zur Ergänzung des Mantel-, Gehalts- und Lohntarifvertrages für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 17. 11. 1950/9. 12. 1952	1. 9. 1953	905/10
Gewerbegruppe XXVI (Hilfsgewerbe des Handels)			
3973	Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter der Westdeutschen Heimbau-GmbH, Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen, Düsseldorf, vom 9. 11. 1953	1. 10. 1953	2141
3974	Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Mitarbeiter der Westdeutschen Heimbau-GmbH, Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen, Düsseldorf, vom 9. 11. 1953	1. 10. 1953	2141/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
3975	Vereinbarung vom 15. 1. 1954 über die Einbeziehung der Arbeitskräfte an Lochkartenmaschinen in den Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe vom 26. 11. 1952	1. 1. 1954	1800/9
3976	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Vergütungen der Lehrlinge bei der Brühler Kranken- und Sterbekasse (Ersatzkasse), Solingen, vom 15. 2. 1954	1. 3. 1954	2133
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
3977	Tarifvertrag Nr. 55 für die Arbeiter der Deutschen Bundespost über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung bei Verrichtung von Schmutz- und gesundheitsgefährdenden Arbeiten vom 11. 5. 1953	1. 3. 1953	1033/4
3978	Tarifvertrag Nr. 64 für die Angestellten der Deutschen Bundespost über die Durchführung der Gleichberechtigung nach Art. 3 GG. vom 1. 10. 1953	1. 8. 1953	1202/5
3979	Tarifvertrag Nr. 52 für die bei den Verpflegungseinrichtungen, den Erholungs- und Kurheimen sowie Mütter- und Kindererholungsheimen der Deutschen Bundesbahn auf Privatdienstvertrag beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer vom 16. 1. 1954	1. 1. 1954	1283/2
3980	Tarifvertrag Nr. 62 über den Urlaub für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 1. 7. 1953	1. 4. 1953	2137
3981	Tarifvertrag Nr. 63 über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 1. 10. 1953	1. 7. 1953	2138
3982	Tarifvertrag Nr. 65 zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 16. 10. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2139
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
3983	Tarifvertrag über die Zuschläge zum Arbeitsentgelt für die Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 6. 2. 1954	1. 12. 1953	1435/2
3984	1. Nachtrag vom 8./28. 1. 1954 zur Tarifvereinbarung über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Bediensteten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 27. 3./1. 4. 1953	1. 4. 1953	1855/1
3985	Tarifvertrag vom 7. 8. 1953 über den Beitritt des Verbandes der weiblichen Angestellten e. V. zum Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungssätze für die Angestellten des öffentlichen Dienstes vom 31. 7. 1953	1. 7. 1953	1979/2
3986	Rahmentarifvertrag für die Angestellten der ALWEG-Forschung GmbH, Köln, vom 5. 1. 1954	1. 7. 1953	2108/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg.- Nr.
3987	Tarifvertrag für die zahnärztlichen Helferinnen und Sprechstundenhelferinnen in den zahnärztlichen und dentistischen Praxen im Bundesgebiet vom 30. 9. 1953	1. 10. 1953	2134
3988	Tarifvertrag über die Neuregelung der Entgelte für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 26. 11. 1953	1. 12. 1953	2136
3989	Tarifvertrag über den beabsichtigten Beitritt des Landes und der Stadt Berlin zur Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 23. 12. 1953	1. 2. 1954	2142
3990	Tarifvertrag vom 8. 1. 1954 über den Anschluß des Marburger Bundes an den Tarifvertrag über den beabsichtigten Beitritt des Landes und der Stadt Berlin zur Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 23. 12. 1953	1. 2. 1954	2142/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt: II, XI, XIII, XV—XX, XXII—XXIV, XXIX und XXXI.

— MBl. NW. 1954 S. 421/22.

Notizen

Errichtung eines Südafrikanischen Generalkonsulats in Hamburg

Die Bundesregierung hat Herrn Willem Dirkse van Schalkwyk am 17. Februar 1954 als Generalkonsul der Südafrikanischen Union in Hamburg vorläufig zugelassen und diese Zulassung bis zur endgültigen Festsetzung seines Amtsbezirks mit Gültigkeit für das Gebiet der Bundesrepublik ausgesprochen.

— MBl. NW. 1954 S. 425.

Erweiterung des Amtsbezirks des Belgischen Honorarkonsuls E. Swolfs in Solingen-Ohligs

Die Bundesregierung hat das dem Belgischen Honorarkonsul in Solingen-Ohligs, Herrn E. Swolfs, am 20. November 1951 erteilte Exequatur am 16. Februar 1954 auf die Stadtkreise Solingen, Remscheid und Wuppertal erweitert.

— MBl. NW. 1954 S. 425.

Aenderung der Amtsbezirke der Peruanischen Konsulate in Nordrhein-Westfalen

Die Peruanische Botschaft hat den nachstehend aufgeführten Peruanischen Konsulaten mit Zustimmung der Bundesregierung folgende Amtsbezirke zugewiesen:

Konsulat Duisburg, Mülheimer Str. 54 (Tel. 39 91):
Regierungsbezirk Münster, Stadtkreis Duisburg, Landkreise Dinslaken und Rees, die Stadtbezirke Rheinhausen und Homberg und das Amt Rumeln;

Konsulat Düsseldorf-Hafen, Weizenmühlenstraße 21 bis 36 (Telefon 2 06 11):

Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der Stadtkreise Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen, der Landkreise Dinslaken und Rees, der Stadtbezirke Rheinhausen und Homberg und des Amtes Rumeln;

Konsulat Essen, Huyssenallee 24 bis 30 (Telefon 33 41, Apparat 435):

Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold, sowie die Stadtkreise Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen;

Konsulat Köln-Marienburg, Leyboldstraße 60 (Telefon 3 23 41):

Regierungsbezirke Köln und Aachen.

— MBl. NW. 1954 S. 425.

Berichtigung

Betrifft: Grundsteuervergünstigung; Erteilung der Bescheinigung gemäß § 10 WoBauG.— RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 23. 12. 1953 — IV A 5/4, 411.0 — Tgb. Nr. 3719/53 (MBl. NW. 1954 S. 75).

In dem vorbezeichneten RdErl. muß es in Abschnitt I Ziff. 4, Buchstabe c) richtig heißen:

„c) In der Verpflichtungserklärung werden in Ziffer 1. die Worte ‚einer Erhöhung der Kostenmiete‘ und der Absatz Ziffer 2. gestrichen.“

— MBl. NW. 1954 S. 426.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.